



Meinl ASIA CAPITAL
RECHENSCHAFTSBERICHT 2009/2010

Meinl 
Investment

JULIUS MEINL INVESTMENT
Gesellschaft m.b.H.

Meinl ASIA CAPITAL

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das 18. Geschäftsjahr
vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010

INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	4
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	6
Ausschüttung und Wiederanlageabatt	7
Die asiatischen Aktienmärkte Anlagepolitik	9
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	10
Vermögensaufstellung	12
Zusammensetzung des Fondsvermögens	14
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	16
Steuerliche Behandlung der Ausschüttung	18
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	21

AUSSCHÜTTUNG

EUR 1,29 je Anteil

ab 15. Dezember 2010

WIEDERANLAGERABATT

2,00 % vom Ausgabepreis

ab 15. Dezember 2010 bis 31. Jänner 2011

JULIUS MEINL INVESTMENT GESELLSCHAFT M.B.H.

1010 Wien, Kärntnerring 2
Telefon (01) 531 88
Telefax (01) 531 88 460

Gesellschafter

Meinl Bank AG, Wien

Staatskommissäre

MR Mag. Edith Peters, Wien
OR Mag. Karin Kufner, Wien (ab 01.07.2010)

Aufsichtsrat

Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender
Dr. Daniel Charim, Wien, Vorsitzender-Stv.
Mag. Wolfgang Werfer (ab 01.09.2010)
Wolfgang Matejka (bis 31.08.2010)

Geschäftsführung

Arno Mittermann, Wiener Neustadt
Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker, Wien
Mag. Wolfgang Werfer, Wien (bis 31.08.2010)

Prokurist

Mag. Nicole Strebinger, Wien

Anlagebeirat

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien
Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

Depotbank

Meinl Bank AG, Wien

Publikumsfonds der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Amundi Hong Kong Limited
MEINL CAPITAL INVEST	Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Jacqueline Miksits
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL EASTERN EUROPE	Advisory Invest GmbH, Wien
MEINL EQUITY AUSTRIA	Matejka & Partner Asset Management GmbH
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL GLOBAL PROPERTY	Jacqueline Miksits
MEINL INDIA GROWTH	Amundi Hong Kong Limited
MEINL JAPAN TREND	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL LIQUID	Jacqueline Miksits
MEINL QUATTRO eu	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien

Meinl ASIA CAPITAL

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

- ISIN AT0000917620 -

Sehr geehrter Anteilinhaber!

Die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl ASIA CAPITAL Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG für das 18. Geschäftsjahr vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl ASIA CAPITAL weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 9,45 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile beträgt 58.630 Stück.

Der errechnete Wert betrug am Berichtsstichtag EUR 161,15 je Anteil. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2009/2010 beträgt EUR 1,29 je Anteil.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergibt für die Zeit vom 01.11.2009 bis 31.10.2010 - unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der Ausschüttung - eine Performance von + 29,41%.

AUSSCHÜTTUNG

Für das Geschäftsjahr 2009/2010 wird eine Ausschüttung von EUR 1,29 je Anteil, das sind bei 58.630 Anteilen insgesamt EUR 75.632,70, vorgenommen.

Die Ausschüttung in der Höhe von

EUR 1,29

Je Anteil wird ab 15. Dezember 2010 bei der Zahlstelle des Fonds, der Meinel Bank Aktiengesellschaft, Wien kostenfrei ausbezahlt.

Sofern der Anteilinhaber der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Erträge gemäß § 93 Abs.3 EStG 1988 unterliegt, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den gesetzlichen KESt-Anteil in Höhe von

EUR 1,10 je Anteil

WIEDERANLAGERABATT

In der Zeit vom 15. Dezember 2009 bis 31. Jänner 2010 wird ein Wiederanlagerabatt in Höhe von 2 % je Anteil gewährt. Der Wiederanlagerabatt wird vom jeweiligen Ausgabepreis des Ankaufstages abgezogen.

ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts- jahresende	Fonds- volumen in Mio.Euro	errechneter Wert in Euro	Ausschüttung je Anteil in Euro ¹⁾	Wertzuwachs / Wertminderung in % ²⁾	
				im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn
15.12.92 ³⁾		72,67			
31.10.93 ⁴⁾	5,93	109,79	5,09	+ 51,07	+ 51,07
31.10.94	18,93	109,26	5,09	+ 3,74	+ 56,72
31.10.95	20,22	88,73	2,18	- 14,55	+ 33,92
31.10.96	23,02	96,77	2,18	+ 11,73	+ 49,63
31.10.97	16,27	67,34	2,18	- 28,88	+ 6,42
30.10.98	11,39	49,00	2,18	- 24,63	- 19,79
31.10.99	32,09	83,04	2,18	+ 76,61	+ 41,66
31.10.00	29,96	90,03	2,18	+ 10,87	+ 57,06
31.10.01	23,19	72,26	2,18	- 17,67	+ 29,31
31.10.02	36,58	75,56	0,00	+ 7,27	+ 38,70
31.10.03	43,49	89,18	0,33	+ 18,03	+ 63,70
31.10.04	40,53	91,00	0,43	+ 2,44	+ 67,69
31.10.05	51,01	114,08	0,76	+ 25,95	+ 111,20
31.10.06	56,17	138,70	0,92	+ 22,35	+ 158,40
31.10.07	45,33	208,40	2,51	+ 51,22	+ 290,76
31.10.08	10,68	99,63	2,98	- 51,55	+ 88,11
31.10.09	9,53	126,14	1,70	+ 30,73	+ 147,50
31.10.10	9,45	161,15	1,29	+ 29,41	+ 220,38

¹⁾ jeweils am 15. Dezember

²⁾ unter Wiederveranlagung der Ausschüttung

³⁾ Erstausgabetag

⁴⁾ Rumpfgeschäftsjahr

DIE ASIATISCHEN AKTIENMÄRKTE

Im Berichtszeitraum 01.11.2009 bis 30.10.2010 konnten die asiatischen Aktienmärkte eine sehr positive Entwicklung aufweisen. So konnte der Vergleichsindex MSCI Far East (ex Japan) ein Plus von 30,10% verbuchen. Der Meinl ASIA CAPITAL fuhr einen Gewinn von 29,41% ein.

Im Berichtszeitraum kam es in China zu einer überraschenden Leitzinserhöhung. Die chinesische Notenbank (PBoC) hatte die Zinsen um 25 Basispunkte auf 5,56 Prozent erhöht, um, wie Ökonomen vermuten, die Inflation einzudämmen, die im September 3,6 Prozent erreicht hatte. Der Zielwert der PBoC liegt bei drei Prozent. Während Marktteilnehmer zunächst verunsichert waren, setzte sich schließlich die Meinung durch, dass dies ein Schritt in Richtung Normalität war und deshalb zu begrüßen ist. Darüber hinaus unterstreicht die Zinsmaßnahme, dass Zentralbank und Regierung Vertrauen in die Konjunktorentwicklung haben und weiterhin ein robustes Wirtschaftswachstum erwarten. Auch in dem BIP-Anstieg von 9,6 Prozent im dritten Quartal spiegelte sich das solide makroökonomische Bild wider. Zwar hatte der Zuwachs in Q2 mit 10,3 Prozent höher gelegen, doch macht die chinesische Regierung schon seit Monaten mit verschiedenen Restriktionen deutlich, dass sie einer möglichen Überhitzung der Konjunktur frühzeitig entgegenwirken wird.

In Thailand kam es vor dem Hintergrund der politischen Unruhen zu Kursrückschlägen. Die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern des früheren Premierministers Thaksin und der Polizei belasteten das Geschehen an den Märkten. Nachdem die politischen Unruhen beendet sind, wurde es ruhig um den früheren Premierminister und das Land ist wieder auf dem Erholungspfad. Die Wirtschaft läuft gut, was sich zuletzt am Konsumentenvertrauen gezeigt hat, das in den letzten zwei Monaten deutlich zulegen konnte. Auch der Immobilienmarkt belebt sich wieder, wie die Vorverkaufszahlen deutlich belegen. In diesem Umfeld dürfte auch der Kreditzyklus anspringen, was für die in der Regel unterkapitalisierten thailändischen Unternehmen besonders wichtig ist.

ANLAGEPOLITIK

Der Fonds investiert 100% seiner Gelder in Aktien der asiatischen Länder exklusive Japan. Die Anlagepolitik des Meinl ASIA CAPITAL setzt sich aus zwei wesentlichen Faktoren zusammen: Fundamentale Aktientitelauswahl, die durch ein starkes Primärresearch die Basis des Portfolios bildet. Der zweite Punkt ist eine detaillierte Analyse der Unterschiedlichkeiten der Chancen-Risiko-Faktoren der einzelnen Länder der Region. Was unseren Investmentstil angeht, so blieben wir bei unserer Politik, das Portfolio sehr stabil und die Anzahl der Trades möglichst gering zu halten. So sehen wir keinen Grund das Portfolio aufgrund kurzfristiger Marktbewegungen oder verschiedener Gerüchte im Markt zu drehen.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

Meinl ASIA CAPITAL

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschüttungs- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	126,14
Ausschüttung am 15.12.2009 von EUR 1,70 entspricht 0,0129 Anteilen 1)	1,70
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	161,15
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbene Anteile	163,23
<hr/>	
Nettoertrag pro Anteil	37,09
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	29,41

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinsenerträge	149,68	
Dividendenerträge	249.280,20	
sonstige Erträge	0,00	249.429,88
Sollzinsen		-3,33
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-146.288,33	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-3.915,60	
Publizitätskosten	-7.037,99	
Wertpapier-Depotgebühren	-24.334,05	
Sonstige Kosten	-15.703,25	
Kosten für den Vertrieb in Deutschland	-5.701,50	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-56.692,39	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	-202.980,72
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		46.445,83

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 7)	1.413.309,67	
Realisierte Verluste 8)	-327.575,55	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		1.085.734,12

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

	1.132.179,95
--	---------------------

b. Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	1.278.822,21
--	---------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres

	2.411.002,16
--	---------------------

c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres

	-739,76
--	----------------

Fondsergebnis gesamt

	2.410.262,40
--	---------------------

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)		9.529.309,89
Ausschüttung		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 15.12.2009	<u>-128.428,20</u>	-128.428,20
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		-2.362.911,27
Fondsergebnis gesamt		2.410.262,40
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)		<u>9.448.232,82</u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung			
Ausschüttung am 15.12.2010 für 58.630			
Ausschüttungsanteile zu je EUR 1,29		<u>75.632,70</u>	<u>75.632,70</u>
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		1.131.440,19	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	327.575,55		
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>-8.621.882,05</u>	-8.294.306,50	
Veränderung des Gewinnvortrags 6)			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	7.990.515,68		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>-752.016,67</u>	7.238.499,01	<u>75.632,70</u>

- 1) Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am Ex-Tag EUR 131,51
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 2.364.556,33
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 9.529.309,89
75.546 Ausschüttungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 9.448.232,82
58.630 Ausschüttungsanteile
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen enthalten ist bzw. war.
- 7) davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00
- 8) davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00

Meinl ASIA CAPITAL

Vermögensaufstellung zum 31.10.2010

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
------------------------	-----------------	--------------------	-----------------------	---------	------	---------------------	--------------------------------------

Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)

AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE

AKTIEN auf malayische Ringgit lautend

Emissionsland MALAYSIA

ECM LIBRA BERHAD	MYL978400009	0	0	228.670	0,000000	0,00	0,00
Summe MYR umgerechnet zum Kurs von 4,30880						<u>0,00</u>	0,00

AKTIEN auf philipinische Peso lautend

Emissionsland PHILIPPINEN

GINEBRA SAN MIGUEL INC.	PHY2709M1046	0	0	700.000	28,250000	331.095,34	3,50
SEMIRARA MINING CORP.	PHY7627Y1552	100.000	490.000	310.000	169,900000	881.843,75	9,33
Summe PHP umgerechnet zum Kurs von 59,72600						<u>1.212.939,09</u>	12,84

AKTIEN auf südkoreanische Won lautend

Emissionsland KOREA SUED

POSCO	KR7005490008	0	500	1.000	466.000,000000	299.232,01	3,17
SAMSUNG ELECTRONICS	KR7005930003	0	450	750	764.000,000000	367.939,79	3,89
SHINHAN FINANCIAL GROUP	KR7055500008	0	0	8.021	43.950,000000	226.365,13	2,40
SHINSEGAE DEPARTM. STORES	KR7004170007	0	200	1.200	577.000,000000	444.609,97	4,71
Summe KRW umgerechnet zum Kurs von 1.557,32000						<u>1.338.146,90</u>	14,16

AKTIEN auf Taiwan-Dollar lautend

Emissionsland TAIWAN

ASUSTEK COMPUTER	TW0002357001	0	196.640	34.701	243,500000	198.962,38	2,11
CHINATRUST FINL. HOLDING	TW0002891009	18.585	0	308.980	19,400000	141.143,90	1,49
HON HAI PRECISION IND.	TW0002317005	19.209	82.000	179.284	116,500000	491.810,13	5,21
INNOLUX DISPLAY CORP.	TW0003481008	0	0	4.926	42,500000	4.929,62	0,05
MEDIATEK INC.	TW0002454006	91	20.000	40.359	391,000000	371.575,58	3,93
PEGATRON CORP.	TW0004938006	93.399	0	93.399	41,600000	91.488,30	0,97
SILICONW.PRECISION	TW0002325008	0	0	295.102	33,150000	230.348,66	2,44
TAIWAN SEMICONDUCTOR	TW0002330008	0	168.000	375.469	62,700000	554.334,15	5,87
Summe TWD umgerechnet zum Kurs von 42,46880						<u>2.084.592,72</u>	22,06

AKTIEN auf US Dollar lautend

Emissionsland INDIEN

PVP VENTURES LTD.	US6936642031	0	0	19.000	0,000000	0,00	0,00
Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,38570						<u>0,00</u>	0,00
SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE						<u>4.635.678,71</u>	49,06

IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE

AKTIEN auf Hongkong Dollar lautend

Emissionsland BERMUDA

ESPRIT HLDGS	BMG3122U1457	1.420	0	58.920	42,600000	233.485,46	2,47
KERRY PROPERTIES LTD.	BMG524401079	0	0	100.000	42,700000	397.205,61	4,20
Summe						<u>630.691,07</u>	6,68

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe / Zugänge Stück /	Verkäufe / Abgänge Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
------------------------	-----------------	-------------------------------	---	---------	------	---------------------	--------------------------------------

Emissionsland CAYMAN-INSELN

LIFESTYLE INTL HLDGS SUB.	KYG548561284	0	130.000	270.000	18,020000	452.591,14	4,79
WYNN MACAU LTD	KYG981491007	0	0	54.800	17,060000	86.965,52	0,92
					Summe	<u>539.556,66</u>	5,71

Emissionsland CHINA VOLKSREPUBLIK

CHINA CONSTR. BANK H	CNE1000002H1	0	0	581.000	7,360000	397.778,63	4,21
CHINA LIFE INSURANCE H	CNE1000002L3	0	0	95.000	35,000000	309.299,45	3,27
IND. & COMM. BK CHINA H	CNE1000003G1	0	100.000	700.000	6,240000	406.321,80	4,30
					Summe	<u>1.113.399,88</u>	11,78

Emissionsland HONGKONG

CHINA MOBILE HONG KONG	HK0941009539	0	50.000	55.000	78,650000	402.391,61	4,26
CHINA OVERSEAS LAND LTD.	HK0688002218	0	38.000	250.000	16,100000	374.415,12	3,96
HONGKONG EXCHANGE	HK0388045442	0	5.000	30.000	170,600000	476.088,59	5,04
					Summe	<u>1.252.895,32</u>	13,26
					Summe HKD umgerechnet zum Kurs von 10,75010	<u>3.536.542,93</u>	37,43

AKTIEN auf indonesische Rupiah lautend

Emissionsland INDONESIA

RAMAYANA LESTARI SENTOSA	ID1000099500	0	500.000	6.000.000	940,000000	455.907,89	4,83
					Summe IDR umgerechnet zum Kurs von 12.370,92000	<u>455.907,89</u>	4,83

AKTIEN auf thailand Baht lautend

Emissionsland THAILAND

ITV PCL	TH0668010018	0	0	1.300.000	0,000000	0,00	0,00
					Summe THB umgerechnet zum Kurs von 41,49000	<u>0,00</u>	0,00
					SUMME IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE	<u>3.992.450,82</u>	42,26

NICHT NOTIERTE WERTPAPIERE

AKTIEN auf EURO lautend

Emissionsland OESTERREICH

ASIA PRIVATE EQUITY BET.	AT0000655808	4	17.836	4.459	4,550000	20.288,45	0,21
					Summe EUR	<u>20.288,45</u>	0,21

ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 31. OKTOBER 2010

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	8.648.417,98	91,53
BANKGUTHABEN	797.819,15	8,44
ZINSENANSPRÜCHE	1.995,69	0,03
FONDSVERMÖGEN	9.448.232,82	100,00

UMLAUFENDE AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	Stück	58.630
ANTEILSWERT AUSSCHÜTTUNGSANTEIL	EUR	161,15

Wien, im Februar 2011

JULIUS MEINL INVESTMENT
GESELLSCHAFT M.B.H.

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
D-LINK CORP.	TW0002332004	TWD	0	279.072

Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2010 der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. (KAG) über den von ihr verwalteten Meinl ASIA CAPITAL, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 01. November 2009 bis 31. Oktober 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2010 über den Meisl ASIA CAPITAL, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 07. Februar 2011

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovský

ppa. Mag. Andrea Niedersüß

Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des

Mein! ASIA CAPITAL

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 1.11.2009 - 31.10.2010
 Ausschüttung: 15.12.2010
 ISIN: AT0000917620

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	1,2900	1,2900	1,2900	1,2900	1,2900	1,2900
2. Zuzüglich:						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,8531	0,8531	0,8531	0,8531	0,8531	0,8531
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	3,7374	3,7374	0,0000	0,0000	0,0000	3,7374
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	5,8805	5,8805	2,1431	2,1431	2,1431	5,8805
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahr	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerverneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	-0,0165	-0,0165	-0,0165	-0,0165	-0,0165	-0,0165
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,5104	0,5104	0,0000	0,0000	0,0000	0,5104
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	5,3866	5,3866	2,1596	2,1596	2,1596	5,3866
6. Hievon endbesteuert	5,3866	5,3866	1,6492	1,6492	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,5104	0,5104	2,1596	5,3866
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						3,7386
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	161,15	161,15	161,15	161,15	161,15	161,15
9. -						
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt						
a) Dividenden	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)						
aus Aktien (Dividenden)	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)						
aus Aktien (Dividenden)	0,4457	0,4457	0,4457	0,4457	0,4457	0,4457
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,4457	0,4457	0,4457	0,4457	0,4457	0,4457
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG						
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480	0,0000	0,0000
	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480	1,6480
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond:	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond:	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	3,7374	3,7374	3,7374	3,7374	3,7374	3,7374
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,1648	0,1648	0,1648	0,1648	0,1648	0,1648
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond:	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)	0,1651	0,1651	0,1651	0,1651	0,1651	0,1651
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond:	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	0,9343
Österreichische KEST III (gesamt)	0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	0,9343
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	1,0994	1,0994	1,0994	1,0994	1,0994	1,0994
Österreichische KEST II und III (gesamt) gerundet	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuerr						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0604	0,0604	0,0604	0,0604	0,0604	0,0604
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0457	0,0457	0,0457	0,0457	0,0457	0,0457
aus philippinischen Aktier	0,3013	0,3013	0,3013	0,3013	0,3013	0,3013
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus taiwanesischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern						
aus zB taiwanesischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit aus zB brasilianischen Aktier						
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074	0,4074
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern						
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit aus Anleihen						
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuerr						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien Hong Kong	0,0280	0,0280	0,0280	0,0280	0,0280	0,0280
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213
aus philippinischen Aktier	0,0603	0,0603	0,0603	0,0603	0,0603	0,0603
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus taiwanesischen Aktier	0,3361	0,3361	0,3361	0,3361	0,3361	0,3361
Summe aus Aktien	0,4457	0,4457	0,4457	0,4457	0,4457	0,4457
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus taiwanesischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) EUR je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur E geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividende bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die in VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit der europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind
Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministerium für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw II -Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erheben Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erheben Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden
- 15) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann
- 16) für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten

TER (Total Expense Ratio):
PTR (Portfolio Turnover Ratio):

2,2201 per 31. Oktober 2010
18,3826 per 31. Oktober 2010

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meinl Investment GmbH** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite www.profitweb.at veröffentlicht. Bis 10.3. 2010 lautet der vorhergehende Satz: Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse, in „Die Presse“ und „Der Standard“ veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden,

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Meisl ASIA CAPITAL, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Meisl Bank AG, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (*optional für kombinierte Ausschüttungs- und/oder Thesaurierungs- und/oder Vollthesaurierungsfonds*)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind Meisl Bank und ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils Anteile ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend Aktien und Aktien gleichwertige Produkte ost- und südostasiatischer Unternehmen unter Ausklammerung Japans erworben. Der Anlageschwerpunkt liegt dabei auf großkapitalisierten Werte mit Branchenschwerpunkt im Banken- bzw. Versorgersektor, Telekommunikation sowie Konsumgüterproduzenten.

Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

Anteile an Kapitalanlagefonds

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren investieren.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder

von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,

b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR. Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Nicht anwendbar.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,60 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (*Thesaurierer*)

Nicht anwendbar.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Inlandstranche*)

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/markttei/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Kroatien:	Zagreb
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur

- 3.13 Mexiko: Mexiko City
- 3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.15 Philippinen: Manila
- 3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei
- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.21 Venezuela: Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)